

RS Vwgh 1997/2/20 96/06/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1997

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §51 Abs1 idF 1990/358;

VStG §51 Abs1 idF 1993/666;

VwRallg;

Rechtssatz

§ 51 Abs 1 VStG idF BGBl 358/1990 trat zwar mit Ablauf des 30.9.1993 außer Kraft, wurde aber mit der NovBGBl 666/1993 mit gleichem Wortlaut per 1.10.1993 - also "nahtlos" - gleichlautend wieder "in Kraft gesetzt". Daraus kann nicht abgeleitet werden, daß der UVS die Zuständigkeit eingebüßt hätte, über Berufungen zu entscheiden, die vor dem 1.10.1993 eingebracht wurden. Vielmehr änderte dies nichts an der gegebenen Zuständigkeit des UVS als Berufungsbehörde.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996060021.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at